



Aktuell

Ausgabe 16 • Donnerstag, 22. April 2021

Ein Bild sagt mehr als tausend Worte

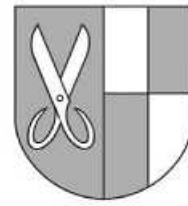
Dieses mittlerweile hundert Jahre alte Zitat wurde zum ersten Mal 1921 von Fred R. Barnard veröffentlicht und damals zunächst einem japanischen Philosophen zugeschrieben. In Deutschland verwendete es Kurt Tucholsky zum ersten Mal 1926 (Quelle: Wikipedia). Ganz ohne Worte wollen wir das nachfolgende Bild aber nicht stehen lassen! Die Sanierung der Grundschule schreitet stetig voran, mittlerweile sind auch weite Teile des Gerüsts abgebaut und man kann erstmalig erkennen, was sich bisher dahinter verborgen hat: eine neu gestaltete weiße Fassade, gepaart mit dunklen Dach- und Fenster-Laibungen im Junginger Blau! Das alles lässt das Gebäude in völlig neuem Glanze erstrahlen - wir sind überwältigt - Sie auch? Folgende Arbeiten müssen noch ausgeführt werden, bevor die Bauarbeiten dann hoffentlich noch vor den Sommerferien abgeschlossen sind:

- Die teils großen fensterlosen Flächen (z.B. der Giebel) werden noch mit passenden Motiven und Schriftzügen verziert
- Der Sockel muss noch saniert, neu verputzt u. gestrichen und wieder angefüllt werden
- Insgesamt neun Mauerseglerkästen werden in Absprache mit der IGNUK angebracht
- Austausch des Treppengeländers
- Gips- u. Malerarbeiten im Inneren
- Reinigungsarbeiten



Siehe Text Seite 15

ANMELDUNG



**GEMEINDE
JUNGINGEN**
Zollernalbkreis

BITTE AUSGEFÜLLT ZUM TEST MITBRINGEN!

Bitte die Einverständniserklärung sorgfältig durchlesen und unterschrieben mitbringen.

Name	
Anschrift	
Geburtsdatum	

.....

Wird vom Tester ausgefüllt

Testdatum	
Testuhrzeit	
Antigentest wurde durchgeführt von	<input type="checkbox"/> Ursula Köbele <input type="checkbox"/> Matthias Kohler <hr/> Unterschrift
Testergebnis	<input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ

Einverständniserklärung sowie Bescheinigung über das Vorliegen eines SARS-CoV-2 Antigentests

Getestete Person:			
➤	Vorname		Name
	Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)		Geburtsdatum
			Telefonnummer
	E-Mail-Adresse		

Hinweise zur Durchführung eines PoC-Antigen-Test auf SARS-CoV-2

Ein PoC-Antigen-Test auf SARS-CoV-2 wird mittels Abstrich in Nase bzw. Rachen durchgeführt. Hierfür wird mit einem Wattestäbchen über die Schleimhäute in der Nase bzw. im Rachen gestrichen, um die Probe zu erheben. Auch bei großer Sorgfalt in der Durchführung sind in Einzelfällen Verletzungen wie Reizungen der Nase oder leichte Blutungen nicht auszuschließen.

Im Falle eines positiven Antigentests muss sich die getestete Person unverzüglich in häusliche Quarantäne begeben und sich einem PCR-Test unterziehen. Bitte beachten Sie hierzu die offiziellen Informationen des Landes Baden-Württemberg. Falsch-positive Ergebnisse sind zu einem bestimmten Prozentsatz nicht auszuschließen, in diesem Fall ist dem Prozess wie bei einem positiven Fall zu folgen. Ein negatives Testergebnis hingegen bedeutet nicht, dass eine COVID-19-Infektion sicher auszuschließen ist. Das Ergebnis stellt lediglich eine Momentaufnahme des Infektionsstatus zu der Zeit der Durchführung des Tests dar.

Datenschutzhinweise

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um eine Infektion mit einem nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtigen Krankheitserreger. Im Falle eines positiven Testergebnisses ist die testdurchführende Stelle gemäß § 8 IfSG zur unverzüglichen Meldung an das zuständige Gesundheitsamt verpflichtet. Dies hat gemäß § 9 Abs. 1 IfSG namentlich zu erfolgen und beinhaltet die Weiterleitung der in diesem Vordruck erhobenen personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 9 Abs. 2 g) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Diese Bescheinigung ist zugleich das Meldeformular und muss nach erfolgter Meldung von der testenden Stelle für den Zeitraum von 4 Wochen aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet werden.

Mit dieser Unterschrift bestätigen Sie, dass

- bei Ihnen aktuell keine Symptome einer akuten Infektion vorliegen
- Sie die Hygienemaßnahmen weiterhin beachten, auch bei negativem Befund
- Sie sich im Falle eines positiven Befunds umgehend in häusliche Quarantäne begeben, sowie eine Testung mittels PCR-Test durchführen lassen
- Sie die Datenschutzhinweise gelesen und verstanden haben und sich mit der beschriebenen Nutzung einverstanden erklären
- Sie die oben beschriebenen Hinweise und Risiken der Durchführung des PoC-Antigen-Test auf SARS-CoV-2 gelesen, vollständig verstanden haben und Sie der Durchführung des Tests zustimmen.

Ort, Datum

Unterschrift


Ach was?!



5G auch in Jungingen

Die Telekom hat uns dieser Tage darüber informiert, dass am Junginger Mobilfunkmast bis zum 30.6.2021 die bestehende, aber veraltete Netztechnologie abgebaut wird. Somit steht ab 1.7.2021 keine **3G- bzw. UMTS**-Technik mehr zur Verfügung. Diese muss stattdessen Platz machen für neue Technik, nämlich der jüngsten Mobilfunk-Generation 5G. Ob bzw. ab wann diese 5G-Technik verfügbar sein wird, steht noch nicht fest, es wird schrittweise zunächst die alte Technik abgebaut, bevor die neue Technik installiert wird. Wer bereits jetzt ein **LTE**-fähiges Smartphone oder Tablet verwendet, für den ändert sich nichts. Wer allerdings noch ein 3G-Endgerät einsetzt, der fällt auf 2G- bzw. "Edge"-Technik zurück. Dadurch stehen dann nur noch mäßige Downloadraten und eine Bandbreite von max. 220 kBit/s zur Verfügung. Auch Vodafone hat bereits den 5G-Ausbau für Jungingen angekündigt. Wenn die Lage im Tal und an der B 32 an manchen Stellen Probleme oder Einschränkungen bedeuten, sind wir wenigstens bzgl. Mobilfunk-Anbindung gut aufgestellt - freuen wir uns künftig daher über noch besseren und vor allem schnelleren Empfang.

Auch der Gemeinderat hat sich in jüngster Klausursitzung im Oktober mit dem Thema Breitbandausbau auseinandergesetzt. Bürgermeister Oliver Simmendinger zeigte unter anderem auf, welche Bandbreiten für welche Anwendungen erforderlich sind. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick - zur Orientierung (3G = 0,2 Mbit/s - 4G = bis zu 100 Mbit/s - 5G = bis zu 300 Mbit/s)



<u>Musik-Streaming (z.B. Web-Radio)</u> in sehr guter Qualität < 1 Mbit/s
<u>Video-Streaming (z.B. YouTube)</u> in „alter“ TV-Qualität 2 Mbit/s in Full-HD 6 Mbit/s in 4K-Qualität 16 Mbit/s
<u>Zeitung-Download (ca. 15 MB)</u> ca. 60 Sekunden Wartezeit bei 2 Mbit/s ca. 12 Sekunden Wartezeit bei 10 Mbit/s ca. 3 Sekunden Wartezeit bei 50 Mbit/s
<u>Surfen im Internet</u> selbst moderne Websites < 10 Mbit/s

Führerschein abgeben

Die Verwaltung erreichten einige Anfragen bezüglich der benötigten Formulare für die Beantragung des neuen Führerscheins. Wer zu Hause ausdrucken möchte, findet die entsprechenden Formulare bzw. die Verknüpfung zur Seite des Landratsamtes auf unserer Internetseite unter www.jungingen.de. Wer keinen eigenen Drucker hat, kann nach telefonischer Anmeldung die Formulare auch auf dem Rathaus abholen.

Bereitschaftsdienste



**Ärztlicher Bereitschaftsdienst
an Wochenenden/Feiertagen
abends ab 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr morgens**
Tel. 116117

Die Sprechzeiten der Bereitschaftspraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen sind an Wochenenden und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr. Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht). Patienten, die aus Krankheitsgründen nicht in der Lage sind, die Bereitschaftspraxen aufzusuchen, werden über die 116117 an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst
Tel. 01805 911690

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst
Tel. 116117

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst
Tel. 116117
Samstag, Sonn- und Feiertag, 9.00 - 19.00 Uhr
Notfallpraxis Reutlingen, Steinenbergstraße 31

HNO-Bereitschaftsdienst
Tel. 116117
Samstag, Sonn- und Feiertag, 9.00 - 19.00 Uhr
HNO-Notfallpraxis Tübingen, Elfriede-Aulhorn-Straße 5

**Gynäkologischer Notdienst/Geburtshilfe
Kreisklinik Balingen**
Tel. 07433 9092-0

Unfallrettungsdienst
Deutsches Rotes Kreuz, Tel. 112 oder 19222

Sozialstationen
Sozialstation Hechingen und Umgebung e.V.
Tel. 07471 984860
Sozialstation St. Franziskus e.V.
Tel. 07475 91379

**Pflegedienst
Sterbebegleitung/Trauerbewältigung**
Hospiz-Arbeitsgemeinschaft beim Caritasverband für das Dekanat Zollern e.V.
Gutleuthausstraße 8, 72379 Hechingen
Auskunft für den Raum Jungingen erhalten Sie unter Tel. 07477 380 oder 07471 933218 oder 0162 2630156.

Tierärztlicher Notdienst
Den tierärztlichen Notdienst entnehmen Sie bitte den amtlichen Mitteilungen des Landratsamtes, den Tageszeitungen oder erfragen Sie ihn über Ihre Stammapotheke.

Apothekenbereitschaftsdienst

Donnerstag, 22.4.
Sonnen-Apotheke, Hauptstraße 2, Bisingen
Tel. 07476 1411

Freitag, 23.4.
Löwen-Apotheke, Bahnhofstraße 7, Hechingen
Tel. 07471 9840800

Samstag, 24.4.
Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstraße 21 Balingen
Tel. 07433 21418

Sonntag, 25.4.
Hohenzollern-Apotheke, Steinhofener Straße 14, Bisingen
Tel. 07476 94655956

Montag, 26.4.
Sonnen-Apotheke, Weilheimer Straße 31, Hechingen
Tel. 07471 9757562

Dienstag, 27.4.
Mozart-Apotheke, Mozartstraße 31, Balingen
Tel. 07433 15553

Mittwoch, 28.4.
Stadt-Apotheke, Obertorplatz 8, Hechingen
Tel. 07471 15562

Amtliche Bekanntmachungen



In der nicht-öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung am 15.4.2021 wurde folgende Satzung beschlossen und hiermit veröffentlicht.

AZ: 847 - Jagd

Gemeinde Jungingen

Landkreis Zollernalb



Satzung der Jagdgenossenschaft Jungingen

vom 15.04.2021

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 15.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Jungingen" und hat ihren Sitz in Jungingen.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

AZ: 847 - Jagd

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5),
2. der Gemeinderat (§ 9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

AZ: 847 - Jagd

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat/Ortschaftsrat oder Wahl eines Jagdvorstands)
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung, Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWVG,
- f) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- g) Änderungen der Satzung.

AZ: 847 - Jagd

§ 10 Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister, einen beschließenden Ausschuss und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Verpachtung (Neuverpachtung und Verlängerung von Pachtverträgen) des gemeinschaftlichen Jagdbezirks mit der Maßgabe, die Verpachtung der Jagd auf Gemarkung Jungingen unter Beachtung der Einheitlichkeit der Jagdverpachtung zu übertragen,
 - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
 - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
 - i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
 - j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks sowie die Abrundung, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in Jagdbögen.

AZ: 847 - Jagd

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

1. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge verpachtet.
2. Um die besonderen Interessen der Landwirtschaft zu berücksichtigen soll vor der Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks gemäß Absatz 1 hinsichtlich der Auswahl der Pächter Einvernehmen mit den örtlichen Obmännern der Landwirtschaft erzielt werden.
3. Ist trotz intensiver Verhandlung und unter Einbeziehung der Möglichkeit Jagdpachtinteressenten von der Auswahl auszuschließen ein Einvernehmen nach Absatz 2 nicht erzielt worden, ist das gegebenenfalls vom Gemeinderat beauftragte gem. § 9 Abs. 2 mit der Verpachtung beauftragte Gremium hiervon in Kenntnis zu setzen. Die örtlichen Obmänner der Landwirtschaft erhalten in diesem Fall Gelegenheit, ihre Auffassung im über die Verpachtung entscheidenden Gremium vorzutragen.

§ 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den von den Jagd Ausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 17) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Jungingen, Kämmerei, Lehrstraße 3, 72417 Jungingen ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

AZ: 847 - Jagd

§ 16 Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung zweckgebunden für den Bau und die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen zur Verfügung gestellt wird.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 30 € pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Jungingen entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Anträge erfolgt gebührenfrei.
4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 30 €, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 30 € erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), innerhalb des Haushaltsplanes der Gemeinde Jungingen auf gesonderten Haushaltsstellen auszuweisen.
3. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Jagdgenossenschaft wird regelmäßig, mindestens nach Ablauf von drei Wirtschaftsjahren, durch einen vom Gemeinderat bestellten Rechnungsprüfer überprüft.

§ 18 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

AZ: 847 - Jagd

§ 19 Bekanntmachungen

Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 5), die Auslegung des Abschussplans (§ 13) sowie weitere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde Jungingen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Jagdgenossenschaft Jungingen vom 08.02.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt!
Jungingen, den 15.04.2021

Oliver Simmendinger
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

..... den

.....
(untere Jagdbehörde) (Siegel)

Die Verwaltung informiert



Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April



Bildung & Betreuung

- **Kitas** sind für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen offen.
- **Alle Klassenstufen aller Schulen** haben Präsenzunterricht im Wechselmodell.
- **Sonderregelung für Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist die verpflichtende Durchführung von **2 Corona-Tests pro Woche** für alle Schüler*innen und Lehrpersonal an allgemeinbildenden Schulen sowie Berufsschulen.
- **Nachhilfeunterricht** in Gruppen bis maximal 5 Schüler*innen wieder möglich.
- **Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen** Unterricht im Rahmen der geltenden Kontaktbeschränkungen möglich.
- **Volkshochschulen** und ähnliche Einrichtungen können digitale Kurse anbieten. Kurse in Präsenz sind möglich bei erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungen, Sprach- und Integrationskursen sowie Nachhilfe, sofern digital nicht möglich.
- **Ballett- und Tanzschulen** schließen für den Publikumsverkehr. Kontaktfreies Training mit maximal 5 Personen aus zwei Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:
Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen dürfen Einzelunterricht und Unterricht für Gruppen mit bis zu fünf Kinder bis einschließlich 14 Jahre anbieten. Besuch von Bibliotheken und Archive ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.

- **Praktische Ausbildung und Prüfung (gilt für Auto, Flugzeug und Boot)** sind unter Hygieneauflagen möglich. Alle Personen müssen eine medizinische Maske. Theorieunterricht ist nur online möglich.
- Besuch von **Bibliotheken und Archiven** ist mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation der Kontaktdaten möglich.
- **Erste-Hilfe-Kurse** ist mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest der Teilnehmer*innen möglich, sowie ein Testkonzept für das Personal.



Notbremse ab einer Inzidenz über 200 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Fernunterricht und **kein Präsenzbetrieb oder -unterricht** in folgenden Einrichtungen:
Schulen aller Art, Kindergärten, Kindertagesstätten, Berufsschulen,
• Abschlussklassen und SBBZ (G und K) sind ausgenommen.
• Notbetreuung ist weiterhin möglich.



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Folgende Einrichtungen schließen:
• außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen
• Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen

Online-Angebote sind weiterhin möglich.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 bzw. 200 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



Arbeiten

- Arbeitgeber*innen sind gesetzlich verpflichtet, die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter*innen wahrzunehmen.
- **Home Office**, sofern möglich
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen auch in Präsenz möglich
- **Maskenpflicht** am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien)
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf www.baden-wuerttemberg.de

Stand: 19.04.2021

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April



Kontaktbeschränkungen

Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum: 2 Haushalte, maximal 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Ein Haushalt plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt.



Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 35 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:
Treffen von bis zu zehn Personen aus maximal drei Haushalten möglich. Die Kinder dieser Haushalte werden bis einschließlich 14 Jahre nicht mitgezählt.



Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen und regelmäßige Tests** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen
- **Schnell- und Selbsttests**, die erforderlich sind, um Dienstleistungen und Angebote wahrnehmen zu können, müssen von geschultem Personal durchgeführt werden. Kostenfreie **Bürgertests** können hierfür genutzt werden.



Ausgangsbeschränkungen

Es bestehen keine Ausgangsbeschränkungen am Tag oder bei Nacht.



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Ausgangsbeschränkungen für den betroffenen Land- oder Stadtkreis von 21 bis 5 Uhr.

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist dann nur mit **triftigen Gründen** erlaubt. Z.B.:

- **Bei Nacht (21 Uhr bis 5 Uhr):**
• Ausübung beruflicher Tätigkeiten und wichtiger Ausbildungszwecke.
- Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Sorge- und Umgangsrecht.
- Begleitung Sterbender und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, z.B. Gassi gehen oder füttern.
- Besuch von religiösen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
- Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



Geimpfte/genesene Personen

Geimpfte und genesene Personen sind von der in zahlreichen Bereichen geltenden Testpflicht befreit. **Nachweis erforderlich.**



Maskenpflicht

In folgenden Bereichen müssen alle Personen ab 6 Jahren eine **medizinische Maske** tragen*:

- Für alle Schüler*innen sowie Lehrer*innen an Schulen mit Präsenzunterricht sowie Schulhorte und Nachmittags- und Nachhilfebetreuung.
- Für Personal in Kitas, Grundschulförderklassen, Horten und Schulkindergärten. Ausnahme: Beim ausschließlichen Kontakt zu Kindern.
- Im öffentlichen Personenverkehr
- Beim Einkaufen
- In geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind
- In Arbeits-/Betriebsstätten sowie an Einsatzorten
- Bei den erlaubten körpernahen Dienstleistungen
- Während Veranstaltungen der Religionsausübung und Beerdigungen
- Im Auto, bei Mitfahrten von haushaltsfremden Personen (Paare gelten als ein Haushalt)
- In Arztpraxen
- FFP2/KN95/K95-Maske in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.

Ausnahme: Personal, das nicht direkt mit Patient*innen oder Bewohner*innen in Kontakt ist, ist von der FFP2-/KN95-/N95-Pflicht befreit.

***Ausnahme:** Kinder unter 6 Jahre und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Masken tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf www.baden-wuerttemberg.de

Stand: 19.04.2021

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April



Dienstleistungen

Körpernahe Dienstleistungen sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und der Dauer der Dienstleistung müssen alle Beteiligte medizinische Masken tragen. Ist dies nicht möglich (z.B. bei einer Rasur), wird ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest der Kund*innen sowie ein Testkonzept für das Personal benötigt.
- Nur mit vorheriger Terminbuchung **Weiterhin geschlossen:**
- ✘ Prostitutionsgewerbe

Ausführliche Liste auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Körpernahe Dienstleistungen müssen schließen. Medizinisch notwendige Behandlungen sind weiterhin erlaubt. Friseurbetriebe dürfen geöffnet bleiben. Für den Friseurbesuch ist ein **negativer Corona-Schnelltest** erforderlich. Kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden.



Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



Gastronomie

- Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.
- Ausnahme für **Speisen zur Abholung oder Lieferung** (bei Ausgangsbeschränkungen bis 21 Uhr)
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum
- Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in **verschlossenen Behältnissen** erlaubt

Kantinen schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.



Veranstaltungen

- Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.
- Ausnahmen:**
- Gerichtsverhandlungen
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen
- Betriebsversammlungen
- Prüfungen und deren Vorbereitung
- Eheschließungen
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe)



Religionsausübung

- Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.
- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer
- Tragen von **medizinischen Masken**
- **Anmelden** von Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen mindestens **zwei Werktage** zuvor bei den zuständigen Behörden vor Ort. Dies gilt nicht für Beerdigungen.
- Kein Gemeindegesang in geschlossenen Räumen



Reisen

Appell: Verzichten Sie auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen. Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tagestouristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

Nicht gestattet:

- ✘ Touristische Busreisen
- ✘ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

Weiterhin möglich:

- ✓ Geschäftsreisen
- ✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Medizinische Maske tragen



Corona-App nutzen



Regelmäßig lüften

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)
Stand: 18.04.2021

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April



Einzelhandel

Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf sind unter Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Bau- und Raiffeisenmärkte
- ✓ Banken
- ✓ Blumenläden
- ✓ Drogerien
- ✓ Gartenmärkte
- ✓ Getränkemärkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädienschuhtechniker
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsalons
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Ausführliche Liste auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Sonstiger Einzelhandel darf neben „Click&Collect“ unter folgenden Bedingungen auch „Click&Meet“ anbieten:

- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken
- Vorherige Anmeldung sowie Terminbuchung mit festem Zeitfenster
- Dokumentation der Kontaktdaten

Regelung für offene Geschäfte:

- Hygienekonzept vor Ort muss eingehalten werden.
- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel)
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen
- Gesteuerter Zutritt
- Warteschlangen vermeiden.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen: Gesamter Einzelhandel darf unter folgenden Bedingungen öffnen:

- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Der Einzelhandel darf kein „Click&Meet“ anbieten. „Click&Collect“ sowie Lieferdienste sind weiterhin möglich. Bau- und Raiffeisenmärkte schließen. Gartenmärkte bleiben geöffnet.



Ergänzung zu den Regelung für offene Geschäfte des täglichen Bedarfs:

- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 20 m² Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 40 m²

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)
Stand: 18.04.2021

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April



Sport

Individualsport im Freien und auf Außen- und Innensportanlagen (keine Schwimmbäder) mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als einen Haushalt.

Kontaktarmer Gruppensport im Freien mit bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre ist erlaubt.

Die Benutzung der **Umkleiden** oder **Aufenthaltsräume** ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.

Ansonsten sind öffentlichen und privaten Sportstätten für den allgemeinen Publikumsverkehr **geschlossen**:

- ✘ Frei- und Hallenbäder

Für **Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport** und für **dienstliche Zwecke** (etwa für Polizei und Feuerwehren) dürfen die Einrichtungen geöffnet werden.

- ✘ Spaßbäder
- ✘ Skilifte und Gondeln
- ✘ Thermen und Saunen



NEU

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Kontaktloser Individualsport auf Außen- oder Innensportanlagen alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts. Individualsport auf weitläufigen Anlagen wie z.B. Golf weiterhin erlaubt.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Kontaktarmer Sport im Freien und auf Außenanlagen mit maximal 10 Personen. In Innenanlagen mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.



Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Geschlossen:

- ✘ Ausflugsschiffe
- ✘ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✘ Diskotheken und Clubs
- ✘ Freizeitparks und Indoorspielplätze
- ✘ Kinos
- ✘ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✘ Konzerte und Kulturhäuser
- ✘ Krabbelgruppen
- ✘ Messen
- ✘ Opern
- ✘ Spielbanken- und hallen

- ✘ Theater
- ✘ Volksfeste o.ä.
- ✘ Zirkusse

Geöffnet:

- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren

Geöffnet für „Click&Collect“ sowie „Click&Meet“:

- ✓ Wettannahmestellen

Geöffnet mit vorheriger Terminbuchung und/oder Dokumentation der Kontaktdaten:

- ✓ Autokino, Autotheater, Autokonzerte
- ✓ Galerien
- ✓ Museen
- ✓ Gedenkstätten
- ✓ Zoologische und botanische Gärten



NEU

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Wettannahmestellen schließen.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Besuch von Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologischen und botanischen Gärten ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)
Stand: 19.04.2021

SARS-CoV-2 Fälle im Zollernalbkreis

6.915 Fälle insgesamt

629 Aktuell Infizierte
6.150 Genesene *
138 Covid-19-Todesfälle

175.9 Inzidenz*

*Neuinfektionen / 100.000 Einwohner
in den letzten 7 Tagen

* Davon 19 "mit" SARS-CoV-2 verstorben (siehe Hinweis)

Stand: 20.4.2021, 16:00 Uhr

Zollernalb Klinikum

Patienten mit gesicherter COVID-19-Diagnose

30

8 auf der Intensivstation davon 4 beatmet

Stand: 20.4.2021, 10:00 Uhr

Impfungen

Gesamt *: 32.199

Davon Erstimpfungen: 26.363

Davon Zweitimpfungen: 5.836

*Kreisimpfzentrum und Mobile Impfteams

Stand: 20.4.2021, 16:44 Uhr



NICHT
GEGENEINANDER

Kostenlose Corona-Bürgertests

Wir freuen uns, auch am kommenden Samstag, 24. April 2021, wieder kostenlose Bürgertests durch die Verwaltung in Kooperation mit der Freiwilligen Feuerwehr anbieten zu können. „Ein herzliches Dankeschön an alle Akteure, die Woche für Woche zum Gelingen dieser wichtigen Möglichkeit für unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger beitragen“, hebt Bürgermeister Oliver Simmendinger das Engagement hervor. Wer möchte, der erhält eine Negativ-Bescheinigung, ferner bieten wir im Falle eines positiven Schnelltests die Möglichkeit eines anschließenden PCR-Tests an. Die Testungen am Samstag finden von 9.00 bis 11.00 Uhr statt. Wir bitten um **telefonische Anmeldung am Donnerstag und Freitag von 13.00 – 15.00 Uhr unter 07477 87350**. Bitte bringen Sie die im Gemeindeblatt abgedruckten Formulare (Seite 2 und 3) ausgefüllt zum Termin mit. Auch am kommenden Montag, 26. April 2021, besteht wieder von 11.30 bis 12.30 Uhr die Möglichkeit, sich ohne Anmeldung testen zu lassen. **Neu:** Mittwoch, 7.30 - 8.30 Uhr, ebenfalls ohne Anmeldung.

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Prüfgegenstände. Sofern die Probenahme nicht durch unser Labor oder in unserem Auftrag erfolgte, wird hierfür keine Gewähr übernommen. Die Ergebnisse beziehen sich in diesem Fall auf die Proben im Anlieferungszustand. Dieser Prüfbericht enthält eine qualifizierte elektronische Signatur und darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Änderungen bedürfen in jedem Einzelfall der Genehmigung der Eurofins Umwelt.

Es gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB), sofern nicht andere Regelungen vereinbart sind. Die aktuellen AVB können Sie unter <http://www.eurofins.de/umwelt/avb.aspx> einsehen. Das beauftragte Prüflaboratorium ist durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert. Die Akkreditierung gilt nur für den in der Urkundenanlage (D-PL-14201-01-00) aufgeführten Umfang.

Irene Baumann, Analytical Service Manager, Tel. 07071 700743
Digital signiert, 15.4.2021, Irene Baumann, Prüfleitung

Trinkwasserprobe

Titel: Prüfbericht zu Auftrag 22109796
Prüfberichtsnummer: AR-21-JT-008975-01
Auftragsbezeichnung: Untersuchung gemäß TrinkwV
Parameter Gruppe A
Anzahl Proben: 2
Probenart: Trinkwasser
Probenahmedatum: 13.4.2021
Probenehmer: Eurofins Institut Jäger GmbH,
Marc Puzicha
Probeneingangsdatum: 13.4.2021
Prüfzeitraum: 13.4. - 15.4.2021

Ver-
gleichs-
werte

Probenahmeort	Jungingen / Rathaus	Jungingen / NZ / Schulstr. 8
Entnahmestelle	Hausanschluss	Schule
Teis	417036-ON-0003	417036-ON-0002
Probenahmedatum/ -zeit	13.04.2021 12:00	13.04.2021 12:15
Probenahmeverfahren	Zweck a	Zweck a
Probennummer	221034443	221034444

Parameter	Lab.	Akk.	Methode	Grenz- werte	BG	Einheit		
-----------	------	------	---------	-----------------	----	---------	--	--

Probenahme

Probenahme Trinkwasser (Zapf-/Schöpfprobe)	JT	RE000 AE	DIN EN ISO 5667-5 (A14): 2011-02				X	X
Probenahme mikrobiol. Untersuchungen von Wasser	JT	RE000 AE	DIN EN ISO 19458 (K19): 2006-12				X	X

Angabe der Vor-Ort-Parameter

Chlor (Cl ₂), frei	JT	RE000 AE	DIN EN ISO 7393-2: 2000-04	0,3	0,05	mg/l	< 0,05	< 0,05
Färbung, qualitativ	JT	RE000 AE	DIN EN ISO 7887 (C1): 2012-04				ohne	ohne
Geruch	JT	RE000 AE	DIN EN 1622 (B3) (Anhang C): 2006-10				ohne	ohne
Geschmack	JT	RE000 AE	DIN EN 1622 (B3) (Anhang C): 2006-10	1)			ohne	ohne
Wassertemperatur	JT	RE000 AE	DIN 38404-4 (C4): 1976-12			°C	9,9	8,7
pH-Wert	JT	RE000 AE	DIN EN ISO 10523 (C5): 2012-04	6,5 - 9,5 ²⁾			7,58	7,60
Temperatur pH-Wert	JT	RE000 AE	DIN 38404-4 (C4): 1976-12			°C	10,1	9,3
Leitfähigkeit bei 25°C	JT	RE000 AE	DIN EN 27888 (C8): 1993-11	2790	5,0	µS/cm	694	667

Mikrobiologische Parameter gem. TrinkwV Anlage 1

Escherichia coli	JT	RE000 AE	DIN EN ISO 9308-1 (K12): 2017-09	0		KBE/100 ml	0	0
Enterokokken	JT	RE000 AE	DIN EN ISO 7899-2 (K15): 2000-11	0		KBE/100 ml	0	0

Indikatorparameter gem. TrinkwV Anlage 3, Teil I

Coliforme Keime	JT	RE000 AE	DIN EN ISO 9308-1 (K12): 2017-09	0		KBE/100 ml	0	0
Spektr. Absorptionskoeff. (436 nm)	JT	RE000 AE	DIN EN ISO 7887 (C1): 2012-04	0,5	0,1	1/m	< 0,1	< 0,1
Koloniezahl bei 22°C	JT	RE000 AE	TrinkwV §15 Absatz (1c): 2020-06	100 ³⁾		KBE/1 ml	0	0
Koloniezahl bei 36°C	JT	RE000 AE	TrinkwV §15 Absatz (1c): 2020-06	100 ⁴⁾		KBE/1 ml	0	0
Trübung	JT	RE000 AE	DIN EN ISO 7027: 2000-04	1 ⁵⁾	0,1	FNU	0,1	0,1

Erläuterungen

BG - Bestimmungsgrenze

Lab. - Kürzel des durchführenden Labors

Akk. - Akkreditierungskürzel des Prüflabors

X - durchgeführt

Die mit JT gekennzeichneten Parameter wurden von der Eurofins Institut Jäger GmbH (Tübingen) analysiert. Die Bestimmung der mit RE000AE gekennzeichneten Parameter ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 D-PL-14201-01-00 akkreditiert.

Erläuterungen zu Vergleichswerten

Untersuchung nach TrinkwV (Stand 2020-06)

TrinkwV: Trinkwasserverordnung

TMW: Technischer Maßnahmenwert

GOW: Gesundheitliche Orientierungswerte

TWLW: Trinkwasserleitwert

Bitte informieren Sie bei Überschreitungen des Grenzwertes bzw. des technischen Maßnahmenwertes Ihr zuständiges Gesundheitsamt.

Wir weisen darauf hin, dass im Falle von Überschreitungen des technischen Maßnahmenwertes nach Anlage 3 Teil II der TrinkwV im Rahmen einer systemischen Untersuchung nach § 14b eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt gemäß § 15a bereits durch die Untersuchungsstelle erfolgt!

- 1) Für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung.
- 2) Das Trinkwasser sollte nicht korrosiv wirken. Für Trinkwasser, das zur Abfüllung in verschließbare Behältnisse vorgesehen ist, kann der Mindestwert auf 4,5 pH-Einheiten herabgesetzt werden. Ist dieses Trinkwasser von Natur aus kohlenensäurehaltig, kann der Mindestwert niedriger sein.
- 3) Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens nach § 15 Absatz 1c gelten folgende Grenzwerte: 100/ml am Zapfhahn des Verbrauchers; 20/ml unmittelbar nach Abschluss der Aufbereitung im desinfizierten Trinkwasser; 1000/ml bei Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c sowie in Wasserspeichern von Anlagen nach Buchstabe d. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben unabhängig vom angewandten Verfahren einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Das Untersuchungsverfahren nach § 15 Absatz 1c darf nicht eingesetzt werden für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist. Für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, gilt der Grenzwert 100/ml.
- 4) Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens nach § 15 Absatz 1c gilt der Grenzwert von 100/ml. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben unabhängig vom angewandten Verfahren einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Das Untersuchungsverfahren nach § 15 Absatz 1c darf nicht eingesetzt werden für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist. Für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, gilt der Grenzwert 20/ml.
- 5) Der Grenzwert gilt als eingehalten, wenn am Ausgang des Wasserwerks der Grenzwert nicht überschritten wird. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b haben einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Letzteres gilt auch für das Verteilungsnetz.

Bei der Darstellung von Grenz- bzw. Richtwerten im Prüfbericht handelt es sich ausschließlich um eine Serviceleistung der Eurofins Umwelt. Eine rechtsverbindliche Zuordnung der Prüfberichtsergebnisse im Sinne der zitierten Regularien wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die zitierten Grenz- und Richtwerte sind teilweise vereinfacht dargestellt und berücksichtigen nicht alle Kommentare, Nebenbestimmungen und/oder Ausnahmeregelungen des entsprechenden Regelwerkes.

Grenzwertabgleich

Der Grenzwertabgleich bezieht sich ausschließlich auf die in AR-21-JT-008975-01 aufgeführten Ergebnisse. Die zitierten Grenz- und Richtwerte sind teilweise vereinfacht dargestellt und berücksichtigen nicht alle Kommentare, Nebenbestimmungen und/oder Ausnahmeregelungen des entsprechenden Regelwerkes.

Der Grenzwertabgleich erfolgt auf Basis eines rein numerischen Vergleichs des erhaltenen Messwertes mit den entsprechenden Grenz- und Richtwerten. Die erweiterte Messunsicherheit wird hierbei im Sinne der Vorgaben der TrinkwV berücksichtigt.

Keine der in AR-21-JT-008975-01 enthaltenen Proben weist eine Überschreitung des niedrigsten Zuordnungswertes bzw. eine Verletzung eines Grenz- oder Richtwertes der Liste TrinkwV (Stand 2020-06) auf.

Fundsachen

Beim Fundbüro wurden folgende Fundsachen gemeldet:

- 1 Handy
- 1 Armbanduhr
- 1 Sonnenbrille

Anfragen bitte an das Vorzimmer der Gemeinde Jungingen, Tel. 07477 873-0.

Aktuelle Informationen



Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Zollernalb e.V.

DRK-Gymnastik fällt bis auf Weiteres aus

Aufgrund der aktuellen Situation der Covid-19-Pandemie und der weiter steigenden Infektionszahlen hat sich der DRK-Kreisverband Zollernalb e.V. entschlossen, alle DRK-Gymnastikgruppen bis auf Weiteres abzusagen. Wir bitten für diese präventive Maßnahme betr. der Risikogruppen um Verständnis. Gerne können Sie mit Ihrem Anliegen mit uns telefonisch oder per E-Mail Kontakt aufnehmen (07433 9099843 oder elvira.bruehle@drk-zollernalb.de).

DRK-Kleiderladen

Wir müssen leider aufgrund der weiter ansteigenden Infektionszahlen den Kleiderladen bis auf Weiteres schließen. Wir hoffen auf eine zeitnahe Öffnung und freuen uns, Sie auch dann wieder als Kunde bei uns willkommen zu heißen. Bleiben Sie gesund!

Reisen ohne Risiko – Wir helfen immer und überall!

Wenn Sie mindestens 100 km von Ihrem Wohnort entfernt verunglücken oder erkranken, holen wir Sie heim. Auch können Sie auf der Reise die **Rotkreuz-Arzt-Hotline** und den **Arzt-Dolmetscher** in Anspruch nehmen. Diesen Service und weitere Vorteile bietet Ihnen eine **Fördermitgliedschaft beim DRK**. Schon ab 25 Euro im Jahr und pro Haushalt können Sie das wichtige, ehrenamtliche Engagement unterstützen und gleichzeitig von den vielen Vorteilen profitieren. Ebenso ist Ihr Beitrag steuerlich abzugsfähig. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 07433 9099816 oder unter www.drk-zollernalb.de/spenden/foerdermitglieder. Gerne können Sie den Mindestbeitrag vorab auf das Konto der Sparkasse Zollernalb (DE46 65351260 0024004006, SOLADES1BAL) mit Angabe von Verwendungszweck „FÖMI“ sowie Name und Adresse überweisen. So haben Sie sofortigen Schutz und wir senden Ihnen die Unterlagen umgehend zu.

Die vierte Bundeswaldinventur wirft ihre Schatten voraus

Im April dieses Jahres beginnt die Datenerhebung für die vierte Bundeswaldinventur (BWI 2022). Die BWI ist eine im Bundeswaldgesetz verankerte Großrauminventur, bei der alle 10 Jahre der Zustand des Waldes nach einheitlichen Kriteri-

en in ganz Deutschland erhoben wird. Die erste BWI, welche nur im alten Bundesgebiet durchgeführt wurde, fand bereits im Jahre 1987 statt; nach der Wiedervereinigung wurden dann die II. und III. BWI in den Jahren 2002 bzw. 2012 auf dem gesamten Bundesgebiet durchgeführt.

Ziel der Bundeswaldinventur ist es, die großräumigen Waldverhältnisse und forstlichen Produktionsmöglichkeiten in Deutschland zu erfassen. Sie ist somit ein wesentliches Kontroll- und Monitoring-Instrument und liefert die Datenbasis für Entscheidungen von Politik und Wirtschaft.

Wichtige Fragen sind zum Beispiel: Wie entwickelt sich der Wald, seine Baumartenzusammensetzung und der Holzvorrat? Wie viel Holz wird geerntet und kann im Rahmen einer nachhaltigen Waldwirtschaft genutzt werden? Auch ökologische Größen wie Naturnähe und Totholzvorräte werden erfasst. Neu bei der BWI 2022 ist die zusätzliche Entnahme von DNA-Proben an den wichtigsten Baumarten, um Erkenntnisse über die genetische Vielfalt und zu Anpassungsprozessen der Wälder im Klimawandel zu gewinnen. Die Daten der BWI bilden außerdem eine wichtige Grundlage für die Erfüllung internationaler Berichtspflichten wie dem Kyoto-Protokoll und der Klimarahmenkonvention.

Die Datenerhebung erfolgt in einem Stichprobenraster von zwei auf zwei Kilometern. In Baden-Württemberg sind insgesamt 10 Aufnahmetrupps bestehend aus zwei Personen seit April 2021 bis September 2022 beschäftigt, die Daten der Bäume an 13.000 Stichprobenpunkten zu erfassen. Nach Abschluss der Außenaufnahmen werden die Ergebnisse von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg ausgewertet und in einem Bericht zusammengefasst. Mit den Ergebnissen der BWI 2022 ist im Jahr 2024 zu rechnen.

Weitere Informationen können unter <https://www.fva-bw.de/daten-und-tools/monitoring/bundeswaldinventur> abgerufen werden.

Berufe in der Informatik

Experten-Chat am 28. April 2021 auf [abi.de](https://www.abi.de)

Die Corona-Pandemie gilt als Beschleuniger der Digitalisierung. Dementsprechend haben die IT-Fachleute in den Unternehmen gerade alle Hände voll zu tun. Aber welche Berufe gibt es eigentlich im Bereich Informatik? Und mit welchen Ausbildungen und Studiengängen gelingt der Einstieg? Das klärt der nächste [abi](https://www.abi.de)>> Chat am 28. April von 16.00 bis 17.30 Uhr.

Laut dem Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien (Bitkom) hat die Corona-Pandemie dazu geführt, dass die Digitalisierung in der deutschen Wirtschaft stark an Bedeutung gewonnen hat. Mehr als 84 Prozent der befragten Unternehmen bestätigten diesen Trend für den eigenen Betrieb, über 86 Prozent für die gesamte Wirtschaft. 61 Prozent erwarten darüber hinaus ganz allgemein einen Innovationsschub für die Digitalisierung.

Spannende Herausforderungen in vielfältigen Berufen

Der wird allerdings nicht ohne gut ausgebildete Fachkräfte vorstattengehen, die sich auf spannende Herausforderungen in der IT freuen dürfen. Die Auswahl an Berufen neben den Informatikaufleuten ist vielfältig, sei es in der Fachinformatik, im IT-Projektmanagement, der Software-Entwicklung, Systemelektronik, IT-Beratung oder Wirtschaftsinformatik. Was sich dahinter verbirgt, verrät der [abi](https://www.abi.de)>> Chat. Fachleute beantworten dabei auch Fragen wie: Welche Ausbildungen und Studiengänge führen in die IT-Branche? Was muss man für eine erfolgreiche Karriere mitbringen? Und wie gelingt der Berufseinstieg?

Chatprotokoll mit Fragen und Antworten

Interessierte loggen sich ab 16.00 Uhr ein unter <http://chat.abi.de> und stellen ihre Fragen direkt im Chatraum. Die Teilnahme ist kostenfrei. Wer zum angegebenen Termin keine Zeit hat, kann seine Fragen auch gerne vorab an die [abi](https://www.abi.de)>> Redaktion richten (abi-redaktion@meramo.de) und die Antworten im Chatprotokoll nachlesen, das nach dem Chat im [abi](https://www.abi.de)>> Portal veröffentlicht wird.

Kirchliche Mitteilungen



Katholische Kirchengemeinde

Gottesdienste der röm.-katholischen Kirchengemeinde Burladingen-Jungingen

Corona-Verordnung

Gottesdienste sind weiterhin möglich. Die dafür geltenden Hygiene-Bestimmungen müssen weiterhin strikt eingehalten werden (Mindestabstand, Maskenpflicht, kein Gesang).

Hinweis zur Maskenpflicht bei Gottesdiensten

Für die Maskenpflicht gelten seitens der Landesregierung folgende Vorgaben. Bei Gottesdiensten ist von den Gläubigen eine medizinische Maske zu tragen. Dazu zählen OP-Masken, FFP2-Masken und solche vergleichbarer Standards, vgl. § 1i Corona-VO. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist auch eine nicht-medizinische Alltagsmaske zulässig, jüngere Kinder sind von der Maskenpflicht befreit. Die Erfassung der Gottesdienstteilnehmer*innen unterliegt der strengen Datenschutzverordnung der Erzdiözese Freiburg und wird allein für den Zweck einer notwendigen Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt angelegt und nach einer Frist von vier Wochen wieder vernichtet. Das Kontaktformular kann auf der Homepage der Kirchengemeinde herunter geladen werden!

Die Voranmeldung zu den Gottesdiensten ist in Jungingen nicht mehr erforderlich.

Der Ordnungsdienst ist weiterhin angehalten, nur mögliche Plätze zu besetzen.

Sollte tatsächlich ein Gottesdienst einmal voll besetzt sein, dann haben Sie bitte Verständnis, wenn Sie abgewiesen werden.

Ausnahmen sind Gottesdienste in:

Hörschwag: Anmeldung erforderlich für Sonntagsgottesdienste wie auch Vorabendmessen immer bei Adelbert Dehner unter Tel. 07124 1785 (keine Anmeldung für Werktagsgottesdienste).

Stetten: Anmeldungen ab sofort erforderlich für Sonntagsgottesdienste wie auch Vorabendmessen nimmt Ottilie Bitschnau telefonisch oder per SMS/WhatsApp/Signal entgegen unter: 0174 3120805.

(keine Anmeldung für Werktagsgottesdienste)

Samstag, 24. April - Hl. Fidelis von Sigmaringen

Patrozinium Burladingen

18.30 Uhr (Hör) Eucharistiefeier - Vorabendmesse

18.30 Uhr (Gau) Eucharistiefeier - Vorabendmesse

18.00 Uhr (Rin) Gebetsstunde um geistliche Berufungen

18.30 Uhr (Bur) Eucharistiefeier - Vorabendmesse zum

Patrozinium St. Fidelis - Nightfever mit der Musikband „fire“

Anmeldung nur für diesen Gottesdienst im Pfarrbüro

Tel. 07475 351

19.00 Uhr (Mel) Gebetsstunde um geistliche Berufungen

Sonntag, 25. April - Hl. Markus, Evangelist

10.00 Uhr (Rin) Eucharistiefeier (für die Pfarrgemeinde)

10.00 Uhr (Sal) Gebetsstunde um geistliche Berufungen

15.00 Uhr (Bur) Rosenkranz

15.30 Uhr (Bur) Eucharistiefeier zu Ehren der

Gottesmutter Maria und für den Frieden der Welt

Erreichbarkeit des Pfarrbüros

Das Pfarrbüro der röm.-kath. Kirchengemeinde ist für Besucher*innen geschlossen!

Telefonisch sind wir für Sie wie folgt erreichbar:

Dienstag bis Freitag, jeweils von 9.00 bis 11.00 Uhr

unter Tel. 07475 351

Gerne beantworten wir Ihre Fragen auch per E-Mail. Sie können uns Nachrichten natürlich auch über unseren Briefkasten zukommen lassen.

Glutenfreie Hostien

Wir möchten unsere Gottesdienstbesucher*innen darauf hinweisen, dass wir für den Empfang der Kommunion glutenfreie Hostien (auch bei Zöliakie verträglich) vorrätig haben. Sollten Sie glutenfreie Hostien benötigen und wünschen, dann bitten wir Sie, dass Sie sich im Pfarrbüro telefonisch (07475 351) oder per E-Mail (sekretariat@kath-burladingen.de) melden.

Nightfever am 24.4.2021 in Burladingen

Am Samstag, 24.4.2021, dem Fest des Heiligen Fidelis, findet um 18.30 Uhr das nächste Nightfever in der Seelsorgeeinheit Burladingen-Jungingen statt. Das Nightfever-Team lädt dazu herzlich ein. Dieses Mal ist die Einbringung der Gemeinde im Gottesdienst geplant. Wir bitten Sie, Ihre Fürbitten stichwortartig an michael.eisele@kath-burladingen.de zu senden oder anonym in einem Umschlag mit der Beschriftung „Fürbitte Nightfever“ in den Briefkasten des Pfarrbüros einzuwerfen. Diese werden von uns dann formuliert und im Gottesdienst als Fürbitten vortragen. Wir freuen uns über viele Beiträge.

Vorankündigung:

Jeden Sonntag-Abend Gottesdienst in Jungingen

Ab 2. Mai 2021 wird regelmäßig jeden Sonntagabend, um 18.30 Uhr ein Gottesdienst in der Kirche St. Sylvester in Jungingen stattfinden.

Sitzung des Gemeindeteams am Dienstag, 27. April 2021, um 19.00 Uhr im Gemeindesaal, Jungingen

Tagesordnung:

1. Begrüßung, 2. Impuls, 3. Rückblick, 4. Aktuelles, 5. Öffentlichkeit Gemeindeteam, 6. Umsetzung von Impulsen und Angeboten, 7. Verschiedenes

Themen unter „Verschiedenes“ können bitte bis spätestens Samstag, 24.4.2021, bei Frau Simone Ulrich abgegeben werden.

Evangelische Kirchengemeinde

Sonntag, 25. April - Jubilate

3. Sonntag nach Ostern

Wochenspruch:

Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden.

(2. Kor 5,17)

10.00 Uhr Gottesdienst unter Mitwirkung von Alexander Baumgärtner und Nicolas von der Trenck in der Johanneskirche (Pfarrer Jungbauer)

Andacht

Liebe Mitchristinnen und Mitchristen,

Werner „Tiki“ Küstenmacher hat die nebenstehende Karikatur zum Predigttext gezeichnet. Da hält einer Ausschau nach Gott, vermutet ihn offensichtlich in der Ferne - sonst bräuchte er kein Fernrohr - und steht gleichzeitig auf einem Altar, der dem - bisher jedenfalls - unbekanntem Gott geweiht ist. Solch einen Altar findet Paulus in Athen. Wo genau in Athen dieser Altar stand, wissen wir nicht, vielleicht auf dem Areopag, vielleicht auch völlig abseits, so dass möglicherweise auch viel Menschen in Athen überrascht sind, dass es solch einen Altar in ihrer Stadt gibt.

Dieser Altar ist für Paulus Ausgangs- und Anknüpfungspunkt, sich auf dem Areopag, dem zentralen Platz von Athen, zu stellen und den Menschen von Gott zu erzählen, der den ganzen Kosmos geschaffen hat. Zielpunkt der Predigt des Paulus ist es, den Menschen von der Auferstehung Jesu von den Toten zu erzählen. Bis dahin haben ihm die Menschen offensichtlich interessiert zugehört. Als er von der Auferweckung Jesu erzählt, winken die meisten ab, einige meinen spöttisch: „Bei anderer Gelegenheit hören wir Dir gerne wieder zu!“. Auch Paulus geht. Im ersten Augenblick scheint es so, als ob er allein, einsam gehen würde. Doch es gibt einige wenige Menschen, die sich ihm anschließen. Sie vertrauen der Botschaft des Paulus. Sie wollen mehr von Gott, der ihnen bisher unbekannt, hören.

Paulus nutzt die Gelegenheit, die sich ihm bietet, um den Menschen von Gott zu erzählen. Vielleicht ging er durch Athen, um nach irgendetwas Ausschau zu halten, was er in seiner Predigt aufgreifen könnte. Was können wir aufgreifen, um den Menschen von Gott zu erzählen? Womit sichern sich Menschen bei uns ab, um möglichst jegliche geistliche Macht zufriedenzustellen? Wovon erhoffen und versprechen sich Menschen bei uns Schutz und Hilfe? Menschen lassen sich Traumfänger als Tattoo stechen, Buddhasfiguren stehen in Gärten und Fluren, Engelsfiguren hängen an Wänden und stehen in Vitrinen - „Dem unbekanntem Gott“. Vielleicht sind

all diese Dinge und manches andere, Möglichkeiten den Menschen von Gott, der den ganzen Kosmos geschaffen hat, zu erzählen, und der schließlich und endlich Jesus vom Tod auferweckt hat.

Überragender Erfolg, Massen, die sich ihm euphorisch anschließen, sind Paulus nicht beschieden. Wenige, im Grunde könnte man sie namentlich aufführen, sind neugierig geworden. Vielleicht wird auch das Teil unserer Erfahrung, wenn wir die Chance, die sich uns bietet, nutzen, um von Gott und Ostern, von der Auferstehung Jesu, zu erzählen. Paulus zieht von Athen aus weiter nach Korinth. Mutig und zuversichtlich nutzt er dort wieder die Gelegenheit, die sich ihm bietet und scharft die nächste kleine Gruppe von Menschen um sich, nein, nicht um sich, um den ihnen bisher unbekanntem Gott, den Schöpfer der Welt und den Überwinder des Todes. Tun wir es Paulus gleich, mutig und zuversichtlich.

Mit freundlichen Grüßen!

Ihr Frank Steiner

Vereinsmitteilungen



Seniorenbetreuung Jungingen e.V. (SBJ)



Helferkreis

Unsere Helferinnen und Helfer erbringen im Rahmen ihres freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements verschiedene Hilfsdienste im häuslichen Bereich, Besuchs- und allgemeine Betreuungsdienste sowie Fahr- und Begleitdienste.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass diese Leistungen aufgrund der Corona-Vorschriften nach wie vor nur eingeschränkt angeboten werden können. Aufrechterhalten werden auf jeden Fall die Fahr- und Begleitdienste, insbesondere in Bezug auf Corona-Impftermine.

Wer dringenden Bedarf hat, möge sich an die Koordinatorin des Helferkreises, Anita Kohler, wenden. Sie ist unter Tel. 0173 6891261 dienstags und donnerstags jeweils von 9.00 bis 11.00 Uhr erreichbar.

Für erbrachte Leistungen werden einheitlich 8,00 Euro pro Stunde berechnet, gegebenenfalls zuzüglich Fahrtkostenerstattung.

Hilfeempfänger mit Pflegegrad können die Rechnungen bei der Pflegekasse einreichen und erhalten dann von dort ganz oder teilweise Kostenerstattung (bis zu 125,00 Euro pro Monat = Entlastungsbetrag).

Amtsblatt der Gemeinde Jungingen

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Jungingen, Lehrstraße 3, 72417 Jungingen, Telefon 07477 873-0, Fax 07477 8259, E-Mail info@jungingen.de.

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt, Telefon 07033 525-0, Fax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de. Außenstelle: 72144 Dußlingen, Bahnhofstraße 18, Telefon 07072 9286-0, Fax 07033 3207701. E-Mail jungingen@nussbaum-weilderstadt.de

Verantwortlich: für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: BM Oliver Simmendinger, für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, 71263 Weil der Stadt. Einzelversand nur gegen Bezahlung der 1/4-jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Der Textteil des Amtsblattes wird zusätzlich im Internet veröffentlicht.

Vertrieb: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de